

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Rheinbreitbach
vom 14.12.2022**

Der Ortsgemeinderat Rheinbreitbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom 14.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.05.2018 außer Kraft.

53619 Rheinbreitbach, den 14.12.2022

Ortsgemeinde Rheinbreitbach

Roland Thelen
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:****I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattungen)	600,00 EUR
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattungen)	1.300,00 EUR
c) Urnengrab	650,00 EUR
d) Urnenbaumgrabstätte	800,00 EUR
e) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs.1d) in Verbindung mit § 15 Abs.2 der Friedhofssatzung je Urne	350,00 EUR
f) Pflegefreie Urnenreihengrabstätte	550,00 EUR
g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätte Koppelblick	1.000,00 EUR
h) Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattung	1.300,00 EUR
i) Überlassung einer Anonym-Urnen-Grabstätte	650,00 EUR
j) Überlassung einer Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)	1.300,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Wahlgrabstätte f. Erdbestattungen (je Grabstelle)	1.700,00 EUR
b) eine Wahlgrabstätte auf dem muslimischen Grabfeld	1.700,00 EUR
c) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	1.050,00 EUR
d) eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte Koppelblick I für die Beisetzung von zwei Urnen	1.300,00 EUR
e) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs.1 b), c) und d) der Friedhofssatzung wenn die betreffende Grabstätte bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist je Urne	350,00 EUR
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr	
1/40 der Gebühr zu 1 a und b) (§ 14 Abs. 1a und c) der Friedhofssatzung)	
1/30 der Gebühr zu 1 c und d) (§ 14 Abs. 1c) der Friedhofssatzung)	

III: Gebühren für das Abräumen der Gräber

1. Bei Erwerb/Überlassung der Grabstätten ab dem 01.06.2010 im Voraus anfallende Gebühr für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit:	
a) Reihengrabstätten bzw. Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen und im Grabkammersystem	400,00 EUR
b) Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen	550,00 EUR
c) Urnen-Reihengräber bzw. Urnen-Einzelwahlgräber	250,00 EUR

d) Urnen-Doppelgräber 325,00 EUR

2. Für das auf Antrag der Nutzungsberechtigten bzw. der für die Grabstätten Verantwortlichen vorzunehmende Abräumen seitens der Gemeinde an bereits bestehenden Gräbern ohne Abräumvorauszahlung gelten die Abräumgebühren zu 1a) bis 1d) entsprechend.

III a: Gebühren für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstätte beträgt je angefangenes Kalenderjahr bis Ablauf der Ruhezeit

für eine einstellige Grabstätte 60,00 EUR

für eine zweistellige Grabstätte 80,00 EUR

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig.

IV. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattung) 300,00 EUR

b) ab vollendetem 5. Lebensjahr (Erdbestattung) 850,00 EUR

c) Urnenbestattung 350,00 EUR

V. Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Toten-

gräbers betragen:

a) für die Arbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern, je

Arbeitskraft je Stunde 75,00 EUR

b) je Maschinenstunde 80,00 EUR

c) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde in vollem Umfang zu erstatten

d) Für das Ausgraben und Wiederbestattung einer Leiche oder Asche 150,00 EUR.

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Rhein-

breitbach ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm

berechneten Kosten zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. a) Für die **Unterbringung** einer Leiche in der **Leichenhalle** zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen, unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG 100,00 EUR

b) jeder weitere Tag 20,00 EUR

2. Für die **Aufbahrung** einer Leiche/Urne in der **Friedhofskapelle** zum Zwecke der Trauerfeier 70,00 EUR

VII. Grabplatten und Markierungsschilder

1. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten bzw. pflegefreie Urnenreihengrabstätten für Erdbestattungen 540,00 EUR
2. a) Überlassung eines Markierungsschildes für Urnenbaumgrabstätten und für die pflegefreie Urnenbeisetzung im Grabfeld Koppelblick 45,00 EUR inkl. Beschriftung
- b) Überlassung einer Stele mit Markierungsschild für die pflegefreie Urnenbeisetzung im Grabfeld Koppelblick I 145,00 EUR inkl. Beschriftung

VIII. Umsatzsteuer

Soweit Gebühren für anonyme Gräber oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.